Wien, Donnerstag 27. Jänner 1870. III. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Gesichtspunkte der Genossenschaftsgesetzgebung *).

Wenn von Genossenschaften geredet wird, so ist man gewöhnt, Erörterungen über die Arbeiterfrage zu erwarten. Man erweist hiemit denselben zu gleicher Zeit zu viel und zu wenig Ehre, zu viel Ehre, wenn man der Entwickelung der Genossenschaften die Kraft zutraut, die Arbeiterfrage zu lösen, zu wenig Ehre, indem das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung keineswegs bloß auf den Kreis der Arbeiter, auch wenn man diesen Begriff soweit als möglich faßt, beschränkt ist. Daß die Genossenschaften vorzüglich aus dem Kreise der Arbeiter erwachsen, auch für sie eine besondere Bedeutung haben, hat seinen Grund nicht in dem Wesen der Genossenschaft, sondern in der thatsächlichen Lage der Arbeiter. Man muß aber, namentlich was Deutschland betrifft, feststellen, daß die zahlreichste und ausgedehnteste Art der Genossenschaften, die Vorschuß- und Creditvereine dem Interesse des Kleingewerbes in viel größerem Umfange dient, als derjenigen Classe, an welche man zunächst denkt, wenn von der Arbeiterfrage die Rede ist. Ebenso dehnen die Consumvereine ihren Kreis auf alle Classen der Gesellschaft aus, während die Productivassociationen, welche den Kern der Arbeiterfrage, ihre Theilnahme an dem Capitalgewinn, berühren, an Bedeutung und Zahl in Deutschland noch weit zurückstehen. Man muß hiernach das Wesen der Genossenschaften in Momenten suchen, welche an sich von der Arbeiterfrage ganz unabhängig sind. Die Genossenschaften beruhen alle auf dem Einen Grundgedanken, welcher allerdings mit voller Klarheit und Bestimmtheit zuerst in den englischen Arbeiterassociationen zum Ausdrucke gekommen ist, daß eine unbestimmte Anzahl von Einzelnen, welche nicht die Mittel haben, für sich allein dieß zu erreichen, ihre Lage verbessern kann, indem sie durch ihre gemeinsame Verbindung und Thätigkeit, ohne ein bestimmtes Capital zum Voraus aufbringen und von ihrem Vermögen ausscheiden zu müssen, ihre Einnahmen vermehrt und ihre Ausgaben vermindert. Auch denjenigen Verbindungen, welche auf geistige Zwecke gerichtet sind, liegt diese Absicht zu Grunde, sofern sie durch das Zusammenstehen die Mittel liefern sollen, um geistige Zwecke zu erreichen, deren Erreichung dem Einzelnen wegen Beschränkung seiner Mittel nicht möglich wäre. In diesem Sinne fallen zahlreiche längst bestehende Vereine, wie Sparcassen, Lesevereine, Kranken-, Sterbe-, Unterstützungscassen, ebenso wie die Vorschuß-, Consum-, Arbeiterbildungsvereine, Productivgenossenschaften u. s. f. unter den Genossenschaftsbegriff. Wenn in einem sehr lesenswerthen Aufsatz „die französische Enquete über die cooperativen Gesellschaften und das Gesetz vom 24. Juli 1867“ von Dr. Ernst v. Plener **) gesagt wird, „daß die Arbeiterassociationen ihren gemeinsamen Charakter in dem Versuch finden, innerhalb einer materiell und ungünstig gestellten Classe durch Vereinigung der Kräfte dem Individuum wieder soviel an Kraft zu erwerben, als es nach seiner Classenlage entbehrt,“ so kann man sich hiemit vollständig einverstanden erklären. Nur führt eben dieser Gedanke über den Kreis der Arbeiterassociation hinaus, da nur wenige Sterbliche in einer Lage sind, um nicht bezüglich einzelner Bedürfnisse die Vermehrung ihrer Kraft durch freie Vereinigung mit Andern zu suchen. Es ist daher wohl bezüglich des unmittelbaren Gegenstandes jenes Aufsatzes, der französischen Gesetzgebung über die societes cooperatives, aber nicht an sich, namentlich nicht für Deutschland begründet, wenn von Plener a. a. O. (S. 555) an den Jahresberichten von Schultze-Delitzsch die „Vermengung von nicht ganz zusammengehörigen Formen“ tadelt, weil sie z. B. auch Tischlerassociationen aufführen, die in der Regel nichts seien, als Magazinscompagnien selbstständiger Meister.

Aus diesem Gattungsbegriff scheidet sich allerdings, jedoch nicht nach der Gesellschafts- oder Volksclasse, für welche sie berechnet sind, sondern nach anderen Momenten ein Kreis von Genossenschaften als besondere Art aus, für welche sich der Collectivausdruck „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ **) bereits eingebürgert hat. Daß es nicht leicht ist, diesen Kreis mit einer kurzen Definition gegen die anderen, unter den oben bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkt fallenden, Vereine abzugrenzen, beweisen die eingehenden Erörterungen hierüber, welche der Fassung des ohne Aenderung in das norddeutsche Gesetz übergegangenen Art. 1 des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 vorangegangen sind. Doch ist es auf diesem Wege gelungen, eine Definition aufzustellen, welche dasjenige Moment, auf welchem die Besonderheit der wirthschaftlichen Genossenschaften beruht, scharf genug bezeichnet. Der Art. 1 des eben genannten Gesetzes bezeichnet die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für welche sie bestimmt sind, als diejenigen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, „welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.“ Die frühere, von dem deutschen Genossenschaftsverband gebilligte und in dem ersten von Schultze-Delitzsch in der preußischen

*) Nach Dr. Sarwey im würtemberg'schen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, Bd. 12, 1. Abtheil. vom Jahre 1869.

*) Tübinger staatswissenschaftliche Zeitschrift, Bd. XXIV, S. 550—570.

**) Wenn es möglich wäre, gegen sprachliche Formeln, welche sich eingebürgert haben, mit Erfolg zu kämpfen, wäre wohl zur Kürzung vorzuziehen, diese Art von Genossenschaften „Genossenschaften“ schlechthin im Gegensatze zu den anderen „Vereinen“ zu nennen. Wir werden im Folgenden die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit dem Ausdruck „wirthschaftliche Genossenschaften“ bezeichnen, da der Erwerb auch in der Wirthschaft enthalten ist. Beiläufig bemerkt will sich ein süddeutsches Ohr auch nicht an den in dem preußisch-norddeutschen Gesetz gebrauchten, wenn gleich nach der Analogie von Gesellschafter richtig construirten Ausdruck „Genossenschafter“ gewöhnen.

Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen Gesetzentwurf aufgenommene, Definition enthielt noch die Worte „auf dem Wege der Selbsthilfe" nach „gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb." Diese frühere Hinweisung auf die Selbsthilfe hervorzuheben, ist nicht ohne Werth für den Einblick in das innere Wesen dieser Vereinigungen. Sie zeigt die Tendenz der Genossenschaften, daß ihre Mitglieder durch eigene Kraft und Thätigkeit, mit ihrer Person und nicht mit fremder Hilfe, unter Ablehnung jeder Patronage bevorzugter Classen, jeder Unterstützung durch fremdes Capital, die den Beigeschmack der Wohlthätigkeit hätte, folgerichtig unter Ablehnung jeder Theilhaberschaft ungleicher, disparater Gesellschaftselemente, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten ihrer Aufgabe nachkommen wollen. Doch war es begründet, daß in dem von der preußischen Regierung eingebrachten Entwurf diese Worte gestrichen und von den preußischen Kammern nicht wieder eingesetzt wurden, weil die Hinweisung auf die Selbsthilfe ein subjectives Moment enthält, welches nicht greifbar ist oder ebenso gut bei jeder Verbindung mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb sich findet. Von dem großen Kreis der Gesellschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, der unter den oben angegebenen allgemeinen Gesichtspunkt fällt, scheiden sich die wirthschaftlichen Genossenschaften durch die mit den Worten „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb" richtig bezeichnete Eigenthümlichkeit aus, daß sie zu Erreichung ihres Zweckes, der ebendamit kein anderer sein kann, als die Förderung des Credits, Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder, einen Geschäftsbetrieb und zwar einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb haben müssen. Eine Vergleichung mit andern ähnlichen Vereinigungen, mit Kranken- und Unterstützungsvereinen, Lesevereinen, Arbeiterbildungsvereinen, läßt dieses unterscheidende Merkmal der wirthschaftlichen Genossenschaften mit aller Schärfe erkennen. Auch diese Vereine machen einzelne Geschäfte. Aber der Kreis der Rechtsgeschäfte, welche sie zu Erreichung ihrer Zwecke vornehmen müssen, ist ein so beschränkter, daß man von einem Geschäftsbetrieb nicht sprechen kann. Sie verfolgen ihre Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln, aber ohne einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Kranken- und Unterstützungsvereine ziehen ihre Beiträge ein, legen sie unter Umständen verzinslich an und gewähren die statutenmäßigen Unterstützungen. Die Lesevereine, die Arbeiterbildungsvereine verschaffen sich gegen Bezahlung literarische und andere Bildungsmittel und erwerben unter Umständen ein Local durch Kauf oder Miethe. Damit ist der Kreis ihrer Rechtsgeschäfte geschlossen. Allerdings ist durch diesen Gegensatz nicht positiv dargelegt, was zu einem Geschäftsbetriebe gehört und es wird auch kaum gelingen, hiefür eine erschöpfende Definition zu finden. Allein mit demselben Rechte, mit welchem bei Abfassung des Handelsgesetzbuches darauf verzichtet wurde, den gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften, welcher einen Einzelnen oder eine Mehrheit zum Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches macht, näher zu erläutern, kann hierauf auch bei den Worten „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb" verzichtet werden. Es ist für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hiemit immerhin aus ihrem inneren Wesen heraus ein sie von anderen Genossenschaften hinreichend unterscheidendes Merkmal gewonnen. Vor Allem liegt hierin, daß sie vermögensrechtliche Vortheile unmittelbar als Zweck, nicht als Mittel zu anderen Zwecken verfolgen. Sodann scheiden sie sich wiederum von anderen auf vermögensrechtliche Vortheile gerichteten Verbindungen dadurch aus, daß sie auf einen unbestimmten und großern Kreis von Rechtsgeschäften zu Erreichung ihres Gesellschaftszweckes angewiesen sind, und daß sie denselben gemeinschaftlich vornehmen müssen, um überhaupt ihren Zweck erreichen zu können. Sie sind hiermit als eine Art commerzieller Gesellschaften von allen anderen Vereinigungen mit unbestimmter Mitgliederzahl (Genossenschaften im weitern Sinne), gleichzeitig aber wieder von den Handelsgesellschaften als einer Art der commerziellen Gesellschaften dadurch unterschieden, daß der Kreis ihrer Geschäftsthätigkeit nicht nothwendig in Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 271 u. f.) bestehen muß und sogar in der Mehrzahl der Fälle deßhalb nicht besteht, weil das Mitglied der Genossenschaft dieser selbst gegenüber nicht als Dritter erscheint, an welchem die Genossenschaft einen Gewinn macht.

Diese Besonderheit der wirthschaftlichen Genossenschaften konnte nicht ohne Einfluß auf ihre privatrechtliche Stellung sein und sie allein erklärt es, daß die Genossenschaftsfrage zugleich eine Frage des Privatrechts wurde, welche zum Austrag zu bringen, eine Aufgabe der Gesetzgebung ist. Schon längst bestehen alle Arten von Kranken-, Unterstützungs-, Sterbe-, Lesevereinen u. s. f., ohne daß dieselben zu einer besonderen gesetzgeberischen Thätigkeit bezüglich ihrer privatrechtlichen Stellung gedrängt hätten. Je häufiger aber eine Mehrheit von Einzelnen in die Lage kommt, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, um so mehr tritt neben ihrem materiellen Zweck die Frage nach ihrer privatrechtlichen Stellung in den Vordergrund und bedingt wiederum die Erreichung ihres Zweckes. Es war daher eine natürliche Folge des Gedeihens und der Verbreitung der wirthschaftlichen Genossenschaften, daß hiemit die Genossenschaftsfrage zugleich zu einer Frage des formellen Rechts wurde und ihre nothwendige Einreihung in die bestehenden Gesellschaftsformen zu einer Prüfung des bestehenden Gesellschaftsrechts führte. Hiebei zeigte sich dasselbe als unzureichend für die Genossenschaften. Es mußte sofort erkannt werden, daß mit denselben eine neue, von dem bestehenden Recht noch nicht gekannte Gesellschaftsform in das wirkliche Leben eingetreten war.

Anfangs suchten die Genossenschaften auf verschiedenen Wegen durch Anschluß an bestehende Rechtsformen ihre Zwecke zu befriedigen, indem sie entweder mit künstlichen Vertragsbestimmungen ihre Rechtsgeschäfte durch ihre Geschäftsführer auf deren Namen vornahmen oder durch die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit die Handlungs- und Bewegungsfähigkeit zu gewinnen suchten. Daß der erste Weg für Genossenschaften mit größerem Geldumsatz oder mit Grundeigenthum mißlich, unter Umständen sogar gefährlich ist, bedarf keiner Ausführung. Ebenso aber hat die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit durch Staatsgenehmigung abgesehen von der hierin liegenden Beengung des freien Associationstriebs die wesentlichen Nachtheile, daß hiebei eine mit ungleichem Maße messende, mindestens den Schein des Willkürlichen an sich tragende Beurtheilung möglich ist, daß in wichtigen Fragen, so bezüglich der Auflösung und der Statutenänderung nach bestehenden Grundsätzen Schranken gezogen werden, welche dem Wesen der nur dem Privatinteresse dienenden Genossenschaften widersprechen, daß endlich die höchste Staatsgewalt ihre Auctorität für Unternehmungen einzusetzen scheint, welche sie weder leiten noch überwachen kann.

Es lag daher nahe, die Genossenschaften auf eine der in dem Allg. deutschen Handelsgesetzbuch gebotenen Gesellschaftsformen zu verweisen, durch welche die zu ihrer Bewegung unentbehrliche Forderung, unter einem gemeinschaftlichen Namen als einheitliches Ganzes handeln zu können, befriedigt werden konnte. Allein viele Genossenschaften sind von der Benützung des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches ausgeschlossen, weil sie keine Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches treiben. Sodann aber beruht das Recht der Handelsgesellschaften auf Voraussetzungen, welche in der Mehrzahl der Fälle die Genossenschaften nicht erfüllen können, sofern nach dem Handelsrecht entweder ein beliebiger Wechsel in den haftpflichtigen Gesellschaftern unstatthaft oder wo solcher zuläßig ist, ein Grundcapital vorhanden sein muß.

In die wirthschaftlichen Genossenschaften ist nun im Laufe der Zeit eine neue Art „Gesellschaft", nämlich die Personalgenossenschaft getreten. Früher war die Capitalgenossenschaft allein bekannt. Deshalb bedarf das deutsche Handelsgesetzbuch einer Ergänzung. Hieraus ergeben sich negative und positive Folgerungen für die gesetzgeberische Aufgabe.

Es folgt hieraus vor Allem, daß ein Genossenschaftsgesetz keinen andern Zweck hat, als eine neue Form für commerzielle Gesellschaften zu eröffnen und hiedurch der Association auf dem Princip der Selbsthilfe, der kooperativen Societät eine angemessene Rechtsform anzubieten. Jede unmittelbare Tendenz, in die Lösung der socialen Frage einzugreifen, muß fern bleiben. Ein Genossenschaftsgesetz wird seinen heilsamen Einfluß auf die Arbeiterfrage mittelbar üben, indem es Rechtsgrundsätze aufstellt, durch welche den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften für die thatsächliche Entwickelung und selbstständige Bewegung ein günstiger Boden gewährt wird. Aber es hat sich nur mit der rechtlichen Form der commerziellen Gesellschaften, mit der Ergänzung des Gesellschaftsrechts auf der Grundlage anerkannter Rechtsprincipien zu beschäftigen und muß die Hereinziehung anderer, wie man vielleicht sagen kann, socialpolitischer Zwecke von sich ablehnen. Die Genossenschaftsgesetzgebung ist daher so wenig als die Handelsgesetzgebung ein Ausnahmerecht, nicht das Sonderrecht einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsclasse. Der in der französischen Literatur und von Seiten der arbeitenden Bevölkerung in Frankreich gegen den ersten Entwurf eines neuen Gesetzes über die Gesellschaften in den Jahren 1865 bis 1867 erhobene Ruf nach dem Droit commun, die Verwahrung gegen ein Sondergesetz für die Arbeiter, gegen ein Privileg war vollkommen berechtigt.

Eben so irrig aber ist es, in dem Streben ein Ausnahmerecht zu vermeiden, unter Verkennung der wirthschaftlichen Genossenschaften, ihrer durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezeichneten Besonder-

heit, ihre privatrechtlichen Verhältnisse ebenso wie die privatrechtliche Stellung aller anderen Vereine, welche mit denselben vielleicht nur das Moment der unbestimmten Mitgliederzahl oder die Beziehung auf die Arbeiterfrage gemein haben, mit Einer und derselben Rechtsformel regeln zu wollen.

Wenn erkannt wird, daß die privatrechtliche Stellung der wirthschaftlichen Genossenschaften nur im Anschluß an die Gesellschaftslehre des Handelsrechts und nicht im Gemenge mit allen möglichen andern Vereinigungen geordnet werden kann, so ist es nur ein formeller Unterschied, ob dieß in Form einer Novelle zu den betreffenden Handelsgesetzbüchern, wie in dem französischen Gesetz vom 24. Juli 1867 sur les societés und dem österreichischen Entwurfe, in besonderen ihnen gewidmeten Abschnitten geschieht, oder in einem formell selbstständigen Gesetz, wie in dem norddeutschen Genossenschaftsgesetz und der englischen Acte vom 7. August 1862, welche gleichzeitig mit der Companies Act als besonderes Gesetz unter dem Titel: „An act to consolidate and amend the Laws relating to Industrial and Provident Societies" erschienen ist.

Es ist nur auf diesem Wege möglich, den wirthschaftlichen Genossenschaften als commerziellen Personalgenossenschaften ihren richtigen Platz neben den anderen commerziellen Gesellschaften anzuweisen und die für die letzteren angenommenen Principien, ohne durch die Rücksichten auf andere Lebenserscheinungen gehemmt zu sein, consequent in der Anwendung auf die Personalgenossenschaften durchzuführen.

Dieselben haben mit der (handelsrechtlichen) Capitalgenossenschaft Alles, was sich auf ihre Constituirung im Allgemeinen, ihre Vertretung nach Außen, ihre Organe und ihre Geschäftsgebahrung bezieht, gemeinschaftlich. In allen diesen Punkten kann daher die Handelsgesetzgebung im Wesentlichen unmittelbar auf die wirthschaftlichen Genossenschaften ausgedehnt werden. Nur ist, wie bezüglich der meisten dieser Punkte die Beschränkung des Handelsgesetzbuches auf diejenigen Actiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte treiben, der Verallgemeinerung für alle Capitalgenossenschaften mit der Zeit weichen wird, diese Beschränkung für Personalgenossenschaften von Anfang an nicht zu empfehlen. Es besteht kein Widerspruch darüber, daß es vollkommen begründet war, wenn das norddeutsche Genossenschaftsgesetz eine Gesellschaftsform bietet, welche ohne auf eine bestimmte Erwerbsquelle, wie der Handel, beschränkt zu sein, für jede öffentlichen Zwecken fremde, auf privaten Erwerb durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Vereinigung mit unbestimmter Mitgliederzahl Anwendung findet.

Die ganze Aufgabe der Genossenschaftsgesetzgebung concentrirt sich hiernach in der Regelung der Mitgliedschaft und der hiemit unmittelbar zusammenhängenden Frage der Haftpflicht.

Zum Schlusse führt Sarwey aus und begründet, daß die Möglichkeit eines Wechsels der Mitglieder, des unbehinderten Eintritts und Austritts, sodann die Constituirung der Genossenschaft ohne vorausgegangene Feststellung und Sicherung eines Grundcapitals für die Personalgenossenschaften gefordert werden müssen, weil in der Personalgenossenschaft die Theilnahme an der Gesellschaft an die Person und nicht an einen bestimmten in der Actie repräsentirten Antheil an ihrem Vermögen geknüpft erscheine. Wenn nun bei der Personalgenossenschaft das Grundcapital fehle, sagt Sarwey, so müsse eine andere Creditbasis gesucht werden. Und da solle man in der persönlichen und solidaren Haftbarkeit der Mitglieder den Hebel des Credits der Genossenschaft finden. Unter dieser Voraussetzung könne endlich die strengste Solidität in der Geschäftsbehandlung durch die jedem Einzelnen in seinem eigenen Interesse nahe gelegte persönliche Theilnahme hieran, so wie die Erziehung der Mitglieder zu wirthschaftlichen, tüchtigen und selbstständigen Menschen erreicht werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum §. 161 sub 6 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes. Bei welcher ärztlichen Behörde muß sich nämlich zur Constatirung seiner Erwerbsunfähigkeit der männliche Angehörige untersuchen lassen?

Der Grundbesitzer Franz B. trug bei der Bezirkshauptmannschaft M. vor, daß er alt, schwach und erwerbsunfähig sei, daher bitte, daß man seinen zum 27. Linien-Infanterie-Regimente gestellten einzigen Sohn enthebe und entlasse. Das Ergänzungs-Bezirks-Commando, welchem das Einschreiten des Franz B. übermittelt wurde, erwiederte, daß sich Franz B. behufs Constatirung seiner Erwerbsunfähigkeit bei dem Ergänzungs-Bezirks-Revisoriate in der Landeshauptstadt einzufinden habe. Darauf bat Franz B., daß, weil er alt, schwach und unbemittelt sei, daher die weite Reise in die Landeshauptstadt ihn drücke, der Bezirksarzt in M. delegirt werde (allenfalls noch in Vereinigung mit einem anderen Civilarzte) ihn zu untersuchen, und daß über diese Untersuchung das weitere Amt gehandelt werden möge. Das Ergänzungs-Bezirks-Commando legte die Bitte des Franz B. um Enthebung vom Erscheinen in der Ergänzungs-Bezirks-Station dem General-Commando in Graz vor.

Dieses entschied unterm 23. November 1869, Z. 2386, daß die Constatirung der Erwerbsunfähigkeit eines unterstützungsbedürftigen Angehörigen zum Zwecke der Entlassung eines Soldaten aus dem stehenden Heere nach §. 161 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes durch die ständige Stellungs-Commission zu geschehen habe. Es kann übrigens — fügte das General-Commando bei — der Bezirkshauptmannschaft M. anheimgestellt werden, den Grundbesitzer Franz B. durch den Bezirksarzt untersuchen zu lassen oder dessen offenkundige Erwerbsunfähigkeit durch eindringlich zu pflegende amtliche Erhebungen nachzuweisen, allein das General-Commando muß sich vorbehalten, zu beurtheilen, ob die diesfalls beigebrachten Documente den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Verhältnisse sich so rücksichtswürdig darstellen, um eine ausnahmsweise Behandlung des bestehenden Falles zu rechtfertigen. Eine bindende und die gesetzmäßige Entscheidung präjudicirende Zusage betreffs der Giltigkeit der bezirksärztlich bestätigten Erwerbsunfähigkeit des in Rede stehenden Grundbesitzers ist daher in keinem Falle zu ertheilen. E.

Ueber von Seite der Gemeinde behauptetes ausschließliches Nutzungsrecht an Schotterbänken eines öffentlichen Gewässers innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde S. in Mähren wollte zur Beschotterung der in ihrem Rayon gelegenen Gemeindestraßen das Schottermateriale aus dem Bache H. nehmen. Die Stadtgemeinde P. und die Dorfgemeinde C. erhoben dagegen mit dem Bemerken Einspruch, daß der Bach, so weit er durch ihr Gemeindeterritorium fließe, von fremden Gemeinden und Personen nicht ausgenützt werden dürfe. Die Gemeinde P. fügte sogar bei, daß sie den Theil des Baches, welcher in ihrem Territorium liege, verpachtet und zwar dem Straßenconcurrenz-Ausschusse behufs Ausschotterung gegen einen guten Pachtzins überlassen habe. Wenn daher die Gemeinde S. in der Gemeinde P. den Bach ausschottern wolle, so müsse sie dafür zahlen. Die Bezirkshauptmannschaft entschied, daß die Gemeinde S. oder deren Insassen nicht verpflichtet seien, für die Gewinnung des Schotters zu Straßenzwecken aus dem Bache H. eine Gebühr zu zahlen, weil Flüsse und Bäche durch das Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, als öffentliches Gut erklärt und daher (§. 287 des a. b. G. B.) allen Mitgliedern des Staates zur Benützung verstattet seien. Die Statthalterei bestätigte im Recurswege diese Entscheidung, weil selbe mit Rücksicht auf den §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1869 begründet erscheine und weil die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Eis, Stein und Schotter aus öffentlichen Gewässern von jeher Jedermann gegen Beobachtung der polizeilichen Vorschriften frei gestanden sei. Dagegen suchte die gekränkte Gemeinde P. darzulegen, daß die ganze Angelegenheit zum Gegenstande des Civilprocesses zu machen, nicht aber im politischen Wege abzuthun sei, weil es sich um ein Privatrecht der Gemeinde P. handle. Es möge daher erkannt werden, daß die Gemeinde S. mit ihrem Begehren um freien Schotterbezug auf den Civilrechtsweg gewiesen werde.

Das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ackerbauministerium gab laut Erlasses vom 25. November 1869, Z. 16.640, dem Recurse keine Folge, bemerkte jedoch, daß es der Gemeinde P. unbenommen bleibe, den „Rechtsweg" zu betreten, wenn sie glaube, einen Privatrechtstitel auf den Besitz des Baches H. geltend machen zu können. R.

Verordnungen.

Erfüllung der Stempelpflicht der Eingaben und Licenzen zum Gewerbsbetriebe oder zu Erwerbsgeschäften und Handhabung der diesfälligen Controlle.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht der Eingaben und Licenzen zum Gewerbsbetriebe oder zu Erwerbsgeschäften wird mit der Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. December 1869, Z. 38884, Folgendes angeordnet:

1. Eingaben oder die deren Stelle vertretenden Protokolle um die in der T. P. 43. b. des Gesetzes vom 13. December 1862 bezeichneten Erwerbsbefugnisse unterliegen dem daselbst unter 1 und 2 festgesetzten Eingabenstempel. Wird das bezügliche Ansuchen mündlich angebracht und darüber kein Protokoll aufgenommen, so ist, wenn die angesuchte Bewilligung aus juxtirten Registern (mittelst Ausschnitts-Juxten) ertheilt wird, der Eingabenstempel gemäß Absatzes 8 des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. December 1862, Z. 68.610 (V. Bl. Nr. 59, S. 467) auf der im Juxtahefte verbleibenden Juxta anzubringen und zu überschreiben; falls aber die angesuchte Bewilligung nicht aus juxtirten Registern ertheilt wird, ist der Eingabenstempel auf jener ämtlichen Ausfertigung (Bescheid, Verständigung), welche nebst den eigentlichen Licenzurkunden selbst der Partei ausgefolgt wird, ebenfalls mittelst Ueberschreibung der Stempelmarke anzubringen. Wird im letzteren Falle außer der eigentlichen Licenzurkunde keine andere abgesonderte ämtliche Ausfertigung ausgefolgt, so wird der Eingabenstempel auf dem bezüglichen ämtlichen Referate selbst anzubringen und ämtlich zu überstempeln sein, da die Licenzurkunde schon für sich allein einem besonderen Stempel unterliegt.

2. Die Licenz- oder Concessionsurkunde zur Ausübung eines Gewerbsbetriebes oder zur Vornahme einzelner Erwerbsacte erfordert unabhängig von dem hier unter 1 angedeuteten Eingabenstempel den in der T. P. 7. g. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgezeichneten Stempel und es ist die betreffende Stempelmarke auf der Licenzurkunde mit Ueberschreibung zu verwenden, diese Licenzurkunde mag aus juxtirten Registern oder mittelst geschriebenen Ausfertigungen ausgestellt werden. Der letztere Stempel entfällt jedoch bei den aus den juxtirten Anmeldungsregistern für freie Gewerbe erfolgten Ausschnitten und den diesfälligen abgesonderten Gewerbscheinen, da bei solchen Gewerben die Ausstellung einer eigenen Berechtigungsurkunde nicht stattfindet.

3. In den Fällen, in welchen mittelst einer Eingabe um die Ausfolgung von Musiklicenzen für mehrere Belustigungsorte zugleich gebeten wird, genügt für diese Eingaben der einfache (das ist nicht nach der Zahl der Belustigungsorte zu vervielfachende) Eingabenstempel, wenn der Gesuchsteller nicht unter die zur Ausübung ihrer Erwerbsacte herumreisenden Personen gehört, indem die Anmerkung zu b. 1 und 2 T. P. 43 des Gesetzes vom 13. December 1862 wegen Entrichtung der Gebühr von jeder besonderen örtlichen Bewilligung sich nur auf Personen der erwähnten Kategorie bezieht. Werden über diese Eingaben mehrere Licenzen und zwar für jeden Ort abgesondert ausgefertigt, so unterliegt jede derselben dem in der T. P. 7. g. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzten Urkundenstempel.

4. Wenn mit einer Eingabe um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik und zur Offenhaltung des Gasthauses über die polizeiliche Sperrstunde angesucht wird, so ist für dieses Ansuchen nur der einfache Eingabenstempel und ebenso für die Licenz, wenn auch in denselben beiden Ansuchen willfahrt wird, der Urkundenstempel nur einmal zu verwenden.

Die Controlle über die den vorstehenden Anordnungen entsprechende Gebührenbehandlung der Eingaben und Licenzen zum Gewerbsbetriebe oder zu Erwerbsgeschäften wird den periodischen Stempel-Revisionen überlassen. Zu diesem Behufe wurden in Folge Decretes des k. k. Handels-Ministeriums vom 22. November 1869, Z. 21260, alle zur Ertheilung von Gewerbsberechtigungen oder zur Bewilligung der Vornahme von Erwerbsacten befugten Behörden und Organe angewiesen, die betreffenden juxtirten Register fünf Jahre hindurch aufzubewahren und in dem gemäß Erlasses desselben Ministeriums vom 27. August 1861, Z. 2647, Absatz 1 (V. Bl. Nr. 43, S. 225), der Steuerbehörde monatlich mitzutheilenden Auszuge aus dem Register für die concessionirten Gewerbe auch den zur Concessionsurkunde verwendeten Stempel anzugeben. Von der im Absatze 8 des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. December 1862, Z. 68.610, enthaltenen Anordnung, die Juxten der Gewerbs- und Licenz-Register an die Censursbehörde einzusenden, kommt es ab. (Verordnung der Finanz-Landesdirection in Brünn vom 11. December 1869, Z. 13.777, Nr. 19 der Beilage für Mähren zu dem Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte.)

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Leiter des Consulates in Jerusalem Grafen Bernhard Caboga-Cerva das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens und dem dortigen Viceconsul Jakob Pascal das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial- und Präsidialsecretär im Ackerbauministerium Dr. Ferdinand Edlen v. Blumfeld den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Josef Plaseller in Innsbruck das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär Karl Peyrer eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Ackerbauministerium verliehen.

Se. Majestät haben den Bauräthen im Ministerium des Innern Josef Winterhalder und Eduard Verida den Titel und Rang von Oberbauräthen verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzcommissär und Steuerreferenten in Capo d'Istria Johann Genzo den Titel und Charakter eines Finanzsecretärs verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur zu Iglau, Gustav Petraczek v. Wokaunstein, und den Ingenieur im Ministerium des Innern, Johann Borkowitz, zu Ober-Ingenieuren, dann den Bau-Adjuncten zu Brünn, Anton Schmigmator, zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren, so wie den Bauadjuncten Adolf Groß zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den galizischen Bauadjuncten Ludwig Piskaček zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Bezirkshauptmannsstelle erster eventuell zweiter Classe in Oberösterreich, bis Ende Jänner (Amtsblatt Nr. 15).

Lottoamtsofficialsstelle, 600 fl. Gehalt, für Wien oder Triest 126 fl. Quartiergeld, bis 11. Februar (Amtsblatt Nr. 16).

Provisorische Bezirksforstcommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Tolmein, 800 fl. Gehalt, 100 fl. Quartiergeld, Pauschalbetrag von 3 fl. 50 kr. als Reiseentschädigung per Tag (Amtsblatt Nr. 17).

Secretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa, 600 fl. Gehalt, Vorrückung in 700 fl. bis 15. Februar (Amtsblatt Nr. 19).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.